

RUDERORDNUNG

1. Jeder Ruderer muss ein sicherer Schwimmer sein.
2. Die Bootshalle muss vor Antritt der Ruderfahrt verschlossen werden. Bootsabhängungen sind vor Antritt der Ruderfahrt wieder hochzukurbeln. Nicht benötigte Skulls/Riemen sind aufzuräumen. Das Motorboot darf während der Ruderfahrt nicht unbeaufsichtigt außerhalb der Halle gelassen werden.
3. Außerhalb der **festgelegten** Übungszeiten ist das Rudern nur gestattet, wenn im Boot ein Ruderer mit Einer-/Steuererlaubnis mitfährt bzw. dieses begleitet. Die Boote für den allgemeinen Ruderbetrieb und für die Ruderer mit Einerprüfung müssen mindestens 15 Minuten vor Beginn der festgelegten Übungszeiten wieder zurück am Steg sein. Zum Masterstraining gilt dies auch für die Boote für ehemalige Rennruderer und für die Boote für Breitensport-Rennruderer.
4. Führen des elektronischen Fahrtenbuches:
Vor jeder Fahrt hat der Steuermann bzw. der für das Boot verantwortliche Ruderer, Bootsnamen, Mannschaft, Abfahrtszeit und voraussichtliches Ziel der Fahrt einzutragen. Es ist ein verantwortlicher Obmann des Bootes vor Antritt der Fahrt in das Fahrtenbuch einzutragen. Nach Beendigung der Fahrt ist der Eintrag zu vervollständigen. Bereits vorgefundene oder neue Schäden am Boot oder Ausrüstung sind unter „Bootsschaden melden“ im Fahrtenbuch zu vermerken.
5. In der Nähe des Steges und des Schwimmbades „Seeteufel“ gilt folgende Fahrtordnung: Der mit gelben Bojen abgesteckte Schwimmbereich darf nicht befahren werden. In Verlängerung des Schwimmbereiches ist mit Schwimmern zu rechnen. Auch dieser Bereich ist weiträumig zu meiden. Daher darf nur in Verlängerung des Steges herausgerudert werden. Am nördlichen Ufer zum Steg zurück fahren.
6. Das Benutzen der Boote ist nur nach den Vorgaben der Bootsbenutzungsordnung gestattet.
7. Ruderfahrten sind nur in funktionsgerechter Sportkleidung gestattet.
8. Um die Gefahren für Leib und Leben beim Rudern zu minimieren, gelten folgende Regeln:
 - Bei Dunkelheit, bei aufziehendem Gewitter, bei Sturmwarnung, bei dichtem Nebel und bei Eis gilt ein Ruderverbot!
 - Vor Antritt der Fahrt ist das Boot auf seine Fahrtauglichkeit zu prüfen, z.B. sind die Dollen geschlossen und sicher verschraubt, sind die Luftkästen geschlossen, sind eventuell vorhandene Auftriebskörper gefüllt, sind die Ausleger fest, haben sich Schrauben gelöst, ...
 - Bei Hochwasser und Tauwetter ist insbesondere auf Gefahren durch Treibgut und Treibeis zu achten.
 - Während der kalten Jahreszeit und bei Wassertemperaturen unter 15°C gilt für alle Boote:
 - Geeignete Signalmittel für den Notfall sind mitzuführen. Dazu zählen ein Handy, Pfeifen, Signalleuchtmittel.
 - Das Tragen von ohnmachtssicheren Rettungswesten ist empfehlenswert.

- Während der kalten Jahreszeit und bei Wassertemperaturen unter 15°C gilt für das Rudern in kleinen Rennbooten (1x, 2x, 2-, 2+):
 - Lebensgefahr!
 - Das Tragen von ohnmachtssicheren Rettungswesten ist Pflicht. Die Westen müssen regelmäßig überprüft werden und mit gültiger Wartungsplakette versehen sein.
 - Für Minderjährige gilt unter diesen Bedingungen ein Ruderverbot! Hiervon ausgenommen sind Mitglieder der Trainingsmannschaft, wenn eine schriftliche Einverständniserklärung eines Erziehungsberechtigten vorliegt, wenn eine permanente, bootsbezogene Motorbootbegleitung (max. Abstand 300m) gegeben ist und sowohl der Ruderer als auch der Fahrer des Motorbootes die im Notfallplan beschriebenen Prozeduren beherrscht.
 - Erwachsene handeln unter diesen Bedingungen eigenverantwortlich.
- 9. Bei allen Fahrten auf öffentlichen Gewässern sind die jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen zu beachten. Die Berufsschiffahrt hat immer und überall absolute Vorfahrt. Segelbooten und Surfern ist Vorfahrt zu gewähren. Schwimmern, Tauchern und Anglern ist in weitem Bogen auszuweichen.
- 10. Für Anlanden bei Wanderfahrten nur dafür geeignete Boote (siehe Bootsliste) verwenden. Fahrten mit vereinseigenen Booten außerhalb des Ruderreviers des WRV (Waginger und Tachinger See) sind beim Wanderruderwart oder bei der Vorstandschaft anzumelden. Die Bootsinsassen müssen die Schifffahrtsregeln anwenden können. Verantwortlich hierfür ist der Fahrtenleiter. Anlandung nur an geeigneten Stellen. Boote müssen mit Bindeleinen festgemacht und gegen Wellenschlag geschützt werden. Das Herausnehmen der Boote ist zu bevorzugen. Im Übrigen wird auf die „Wanderruder-Regeln“ verwiesen.
- 11. Nach jeder Fahrt ist das benutzte Bootsmaterial innen und außen zu reinigen und in sein Lager zurück zu legen.
- 12. Jedes Mitglied haftet bei schuldhaftem Verhalten für das von ihm beschädigte Vereinseigentum.
- 13. Verstöße gegen die Ruderordnung können entsprechend der Satzung des WRV geahndet werden. Der geschäftsführende Vorstand kann ein zeitlich begrenztes Ruderverbot aussprechen.
- 14. Ausnahmen von dieser Ruderordnung können nur die Vorsitzenden und der Ruderwart gestatten.
- 15. Der Bootswart hat das Recht, aus Gründen der Bootspflege und für Bootsreparaturen über die Sperrung und den Einsatz von Booten zu bestimmen.

Ruderwart

Holger Osterkamp
1. Vorsitzender